

Satzung des Väter-Experten-Netz Deutschland

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Väter-Experten-Netz Deutschland" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a) der Erziehungskompetenz in der Familie,
 - b) der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.
- (2) Das Ziel des Vereins ist es, Organisationen, Gremien und Fachleute zu unterstützen, sich fachlich für engagierte Vaterschaft einzusetzen und die Chancen der Männer zu erhöhen, ihren „Rollenspielraum“ in Beruf, Familie und Freizeit zu erweitern.
Der Verein arbeitet zielstrebig darauf hin, dass:
 - a) gesellschaftliche Rahmenbedingungen erkannt und verstärkt werden, die ein Vatersein erleichtern,
 - b) Väter ihre Balance zwischen Kindern, Partnerschaft, Beruf und Freizeit finden und gestalten können,
 - c) Väter sich für das Wohl ihrer Kinder einsetzen,
 - d) Männer ihre personalen und sozialen Kompetenzen entwickeln, die sie für eine erfolgreiche Vaterschaft benötigen.
- (3) Das Väter-Experten-Netz Deutschland verfolgt seinen Satzungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - 1. Lobbyarbeit gegenüber Politik, Ministerien, Behörden und Fachverbänden,
 - 2. Vernetzung von Facheinrichtungen und Fachleuten aus Pädagogik, Beratung, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft,
 - 3. Vermittlung von Referenten zu väterspezifischen Themen,
 - 4. Serviceangebote für Fachleute, um deren Ressourcen und Fachkompetenzen für die Arbeit mit Vätern zu erhöhen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

- (1a) Die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder erfolgt

- a) durch schriftlichen Antrag an den Vorstand oder
- b) durch mündlichen Antrag nach Einladung durch den Vorstand zur Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme neuer Mitglieder wird a) in den Protokollen der Vorstandssitzungen oder b) in den Protokollen der Mitgliederversammlung festgehalten.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand spätestens in seiner nächstfolgenden Sitzung. Findet sich für die Aufnahme keine Mehrheit im Vorstand, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß Ziffer (1), besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Sie ist gegenüber dem Verein mit keinen Rechten und Pflichten verbunden, außer der Entrichtung der Förderbeiträge. Über den Aufnahmeantrag des Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung länger als acht Wochen mit der Leistung des Beitrages im Rückstand ist.
- (7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, tritt der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung außer Kraft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung und Fälligkeit des Mitgliederbetrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
 - d) Beschlussfassung über einen Aufnahmeantrag, der im Vorstand keine Mehrheit gefunden hat.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes.
 - f) Satzungsänderungen.

In allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden (§ 8) geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Sie muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn über Personen abgestimmt wird oder wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins - jedoch nicht weniger als vier Mitglieder - anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitglieder-

versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Für die Wahlen gilt folgendes: Über die Besetzung jeder Position wird einzeln abgestimmt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Es ist vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Nominierung von Kandidaten für den Beirat,
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Beiratssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand ist darüber hinaus zwischen den Mitgliederversammlungen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden sollen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, ist dieser verhindert durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens drei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (9) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern bei Bedarf zur Einsicht vorzulegen.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen.
- (11) Der Geschäftsführer ist vom Vorstand bevollmächtigt alle Rechtsgeschäfte zu tätigen, um die Ziele des Vereins zu verfolgen.

§ 9 Beirat

- (1) Es soll ein Beirat gebildet werden. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind auch Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied im Beirat sein.
- (3) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und Rede-recht.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Änderung der Zwecke des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der erste Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister abhängig macht, soweit diese Änderungen sich auf die Bestimmungen über die Zwecke des Vereins, über die Wahlen und Beschlüsse sowie über den Anfall des Vereinsvermögen bei der Auflösung beziehen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft mit Aufgaben im Bereich der Zielbestimmungen der Satzung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.